

Beitragsrichtlinie

gemäß § 27 Abs. 7 der IGL-Satzung

I. Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 24 Abs. 2 der Satzung

§ 1 Grundsätzlicher Mitgliedsbeitrag

- (1) Der grundsätzliche Mitgliedsbeitrag für IGL-Mitglieder gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung (Vertragspartner) sollte mindestens 8 % des von ihnen gegenüber den eigenen Mitgliedern erhobenen Mitgliedsbeitrags für jedes ihrer Mitglieder, das zugleich Mitglied der IGL ist (Doppelmitglieder), betragen. Abweichend hiervon kann zwischen IGL und Vertragspartner auf vertraglicher Grundlage ein anderer Beitrag vereinbart werden. Die folgenden Absätze finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich im Voraus an die IGL entrichtet. Im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der IGL und dem Vertragspartner kann ein anderer Zahlungssturnus verabredet werden, z. B. um die Beitragszahlung mit dem Eingang der jeweils erhobenen Mitgliedsbeiträge zu synchronisieren.
- (3) Dieser grundsätzliche Mitgliedsbeitrag des Vertragspartners dient der allgemeinen Finanzierung der IGL und der Arbeit ihrer Organe sowie ihrer satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben.

§ 2 Zusätzlicher Beitrag

- (1) Wenn und soweit die IGL gegenüber den eigenen Mitgliedern des jeweiligen Vertragspartners spezifische Leistungen erbringen soll, zu denen diese ihren Mitgliedern gegenüber selbst auch verpflichtet ist, z. B. die Erbringung von Rechtsschutzleistungen, berufspolitische Aufgaben etc., bedarf es hierzu der Vereinbarung eines besonderen Mitgliedsbeitrags des Vertragspartners gegenüber der IGL.
- (2) Die Vereinbarung des erhöhten Mitgliedsbeitrags erfolgt im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung der Beziehungen des Vertragspartners zur IGL und der darin geregelten Aufgabenverteilung zwischen dem Vertragspartner und der IGL.

- (3) Der erhöhte Mitgliedsbeitrag besteht grundsätzlich in einem zusätzlichen Bruchteil der von dem Vertragspartner erhobenen Mitgliedsbeiträge der Doppelmitglieder und wird für jede einzelne Leistung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Sachleistungen

Sachleistungen von Vertragspartnern werden gesondert abgerechnet.

§ 5 Beitragsgerechtigkeit

Wenn und soweit Vertragspartner jeweils miteinander vergleichbare Leistungen für ihre Mitglieder von Seiten der IGL in Anspruch nehmen, muss der hierfür vereinbarte erhöhte Bruchteil des Mitgliedsbeitrags bei den Vertragspartnern jeweils identisch sein.

II. Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 24 Abs. 1 der Satzung

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für IGL-Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung beträgt 1 % des monatlichen Bruttoeinkommens, abgerundet auf jeweils volle einhundert Eurobeträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt abweichend von Absatz (1) 0,5 % des monatlichen Bruttoeinkommens, wenn das Bruttoeinkommen den Betrag von 1.800,00 € unterschreitet, es sei denn, dies ist auf eine vom Mitglied selbst initiierte Teilzeittätigkeit zurückzuführen. Die Reduzierung auf 0,5 % erfolgt auch bei außerordentlichen Mitgliedern.
Auszubildene sind beitragsfrei gestellt.
- (3) Im Bezug auf eine Neugründung des Kabinenbereichs legt der Vorstand fest, dass SMK'ler der Lufthansa Passage AG bis zum Neuabschluss von IGL Tarifverträgen, auf Grund saisonal bedingt verschiedener Monatsbezüge, einen Monatsbeitrag von 5€ leisten.
- (4) In Härtefällen darf der Vorstand Beitragszahlungen vorübergehend stunden, aussetzen oder reduzieren.
- (5) Die Beiträge sind monatlich im Voraus vom Mitglied bargeldlos zu zahlen. Hierfür sollte das Mitglied das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlagen ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch eine aktuelle Verdienstabrechnung, eine Steuererklärung, einen Steuerbescheid oder einen Rentenbescheid geführt werden. Kommt das Mitglied einer entsprechenden Aufforderung binnen einer Frist von drei Wochen nicht nach, so

wird der zu zahlende Beitrag geschätzt. Dieser Schätzung ist der gültige Tarifvertrag zugrunde zu legen. Der auf diese Weise festgelegte Beitrag ist von dem Mitglied so lange zu zahlen, bis es gegenüber der IGL seine tatsächliche Berechnungsgrundlage bekannt gibt.

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einer Beitragsänderung führen, der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen gelten frühestens ab dem Zugang dieser Mitteilung. Eine rückwirkende Verringerung des Beitragssolls ist grundsätzlich nicht möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Änderung bis zu sechs Monaten vorgenommen werden.

